



Kreisverwaltung Neuwied · Postfach 2161 · 56562 Neuwied

SGD Nord Koblenz
Stresemannstr. 3-5

56068 Koblenz

Ihr/e Ansprechpartner/in ist:

Herr Fabian Siemens

Telefon-Nr.: 02631/803-474

Telefax-Nr.: 02631/803-93474

E-Mail: fabian.siemens@kreis-neuwied.de

Internet: www.kreis-neuwied.de

Dienstgebäude: Wilhelm-Leuschner-Str. 9

Zimmer-Nr.: 173

Aktenzeichen: 0577SP2024

Neuwied, 12.08.2024

Stellungnahme

Vorhaben: **Neubau Windkraftanlage
in Kleinmaischeid, Großmaischeid und Giershofen**

Verbandsgemeinde:

Dierdorf

Ortsgemeinde:

Gemarkung:

Kleinmaischeid

Flur, Flurstück:

0001 - 1/14, 0001 - 11,
0001 - 15/4, 0001 - 3,
0002 - 14, 0002 - 23/9,
0002 - 3/6, 0002 -
46/15, 0002 - 70/31,
0005 - 54/1, 0005 -
62/55

Antragsteller: SGD Nord Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

Ihr Aktenzeichen: 21a/07/5.1/2023/0121

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen, das Vorhaben betreffend, i.S.d. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), keine Bedenken.

Wir empfehlen die in der Anlage aufgeführten besonderen Auflagen, Bedingungen und Hinweise zur Baugenehmigung in Ihren Genehmigungsbescheid zu übernehmen.

Die Kosten für das Verfahren werden nach dem Landesgebührengesetz und den Besonderen Gebührenverzeichnissen durch besonderen Bescheid festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fabian Siemens

Sprechzeiten

Verwaltung: Mo+Mi 07:30 – 13:00, Di+Do 07:30 – 16:00, Fr. 07:30 – 12:00
Bürgerbüro: Mo-Do 07:00 – 18:00, Fr. 07:00 – 15:00

Bankverbindungen

Sparkasse Neuwied (BLZ 574 501 20) Kto.-Nr. 90 76
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Kto.-Nr. 1 71 15 09

Für mobilitätseingeschränkte Personen: Eingang im Innenhof Kreisverwaltung, Zufahrt über Augustastraße



Besondere Auflagen, Bedingungen und Hinweise zur Baugenehmigung:

Das beigefügte schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros Pies vom 17.07.2024 ist Bestandteil der Genehmigung.

Das beigefügte Schattenwurfgutachten des Ingenieurbüros Pies vom 21.12.2023 ist Bestandteil der Genehmigung.

Die beigefügte Stellungnahme zur Abfallentsorgung der ENERCON GmbH ist Bestandteil der Genehmigung.

Das beigefügte Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 18.01.2024 ist Bestandteil der Genehmigung.

Die beigefügte gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord zur Risikobeurteilung Eisabwurf/ Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen vom 13.12.2023 ist Bestandteil der Genehmigung.

Auflagen und Bedingungen:

1.

Der Baubeginn (oder der Wiederbeginn nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten) ist spätestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 77 Abs. 1 LBauO). Zur Vereinfachung des Meldeverfahrens ist ein entsprechender Vordruck beigefügt.

2.

Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 LBauO). Zur Vereinfachung des Anzeigeverfahrens ist ein entsprechender Vordruck beigefügt.

3.

Spätestens vor Baubeginn hat der/die Bauherr/in den Namen und die Anschrift der bauleitenden Person nach § 56a LBauO und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

4.

Die Bauarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn der unteren Bauaufsichtsbehörde ein geprüfter Standsicherheitsnachweis gemäß § 15 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) zum genehmigten Vorhaben vorgelegt wird. Dies gilt nicht für Bauteile, die eine entsprechende CE-Kennzeichnung vorweisen können.

Die Baugenehmigung wird erst wirksam, wenn der Bauaufsichtsbehörde die geprüfte Statik des Prüfstatikers vorliegt.

Das bedeutet, dass erst dann mit den genehmigten Baumaßnahmen begonnen werden darf, wenn der vorgenannte Nachweis bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

Es handelt sich somit um eine aufschiebende Bedingung i.S.d. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.

5.

Gemäß § 8 Abs. 2 LBauO müssen erforderliche Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- oder Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Demnach sind die erforderlichen Vereinigungs- oder Abstandsflächenbaulasten der Windkraftanlagen WEA 02, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 07, WEA 08, WEA 09 und WEA 19 nachzuweisen.

Die Baugenehmigung wird erst wirksam, wenn durch Eintragung einer Baulast die Parzellenvereinigung, oder der Abstandsfläche, gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen wird.

Das bedeutet, dass erst dann mit den genehmigten Baumaßnahmen begonnen werden darf, wenn der vorgenannte Nachweis bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

Es handelt sich somit um eine aufschiebende Bedingung i.S.d. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.

6.

Die Baugenehmigung wird erst wirksam, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

Das Vorhaben ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen, die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

Zur Sicherstellung gem. § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist eine Bankbürgschaft zugunsten der Genehmigungsbehörde einzutragen. Die zu erbringende Bankbürgschaft wird gemäß der vorgelegten Rückbaukostenschätzung auf **649.000,00 € pro Windkraftanlage** festgesetzt. Für jede Windkraftanlage ist je eine Bankbürgschaft zu erbringen.

Es handelt sich somit um eine aufschiebende Bedingung i.S.d. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.

Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise:

Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauunterlagen abzuweichen, so darf die beabsichtigte Abweichung, sofern die Abweichung genehmigungspflichtig ist, erst nach Aushändigung der hierfür zu beantragenden Baugenehmigung ausgeführt werden. Bei Zweifeln hinsichtlich der Notwendigkeit eines erneuten Genehmigungsverfahrens stehen die Mitarbeiter der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Klärung dieser Fragen zur Verfügung.

An der Baustelle ist die beiliegende Kennzeichnung (Bauschild), versehen mit dem Ausstellungsdatum der Baugenehmigung, des Aktenzeichens, des Namens der Bauherrin und des Bauherrn, der Anschrift und der Ruf-Nr. der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der am Rohbau beteiligten Unternehmen anzubringen. Die Kennzeichnung muss dauerhaft, leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht sein (§ 53 Abs. 3 LBauO).

Wechselt während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder die Bauherrin, so ist dies unverzüglich der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 55 Abs. 5 LBauO).

Eine bauliche Anlage darf erst dann benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. Ob und in welchem Umfang eine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde (§ 78 Abs. 4 LBauO).

Anlage zur Stellungnahme

Werden bei Durchführung der Baumaßnahme Funde im Sinne des § 16 des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes entdeckt, so sind diese unverzüglich mündlich oder schriftlich bei der Denkmalfach-behörde (Landesamt für Denkmalpflege Mainz) oder bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (Kreisverwaltung Neuwied), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag bis zu vier Jahren verlängert werden. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen, wenn wesentliche Bauarbeiten ausgeführt werden (§ 74 LBauO).

Verstöße gegen die Bestimmungen der Landesbauordnung, insbesondere auch Abweichungen von erteilten Genehmigungen, können nach § 89 LBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.